

Plankommissionen der Räte der Bezirke prüfen die zusammengefaßten Planvorschläge auf ihre Übereinstimmung mit dem Perspektivplan des Bezirkes.

(2) Wenn die Plan Vorschläge der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft dem Perspektivplan zur Entwicklung des Kreises bzw. Bezirkes zuwiderlaufen oder dazu angetan sind, schwerwiegende Disproportionen in der wirtschaftlichen Struktur des Kreises bzw. Bezirkes hervorzurufen, so haben die Vorsitzenden der Plankommissionen den Rat des Kreises bzw. des Bezirkes darüber zu informieren.

(3) Die Plankommissionen der Räte der Kreise haben unter Berücksichtigung der Aufgaben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft den Planvorschlag für die dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen auszuarbeiten und den Plankommissionen der Räte der Bezirke zu übergeben.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Direktive vom 4. Oktober 1951 über die Mitarbeit der Organe der örtlichen staatlichen Verwaltung bei der Durchführung der Schwerpunktaufgaben des Fünfjahrplanes (GBl. S. 914);
2. die Anweisung vom 18. März 1953 über die Zusammenarbeit zwischen den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den örtlichen Organen der Staatsgewalt zur Durchführung der Nationalen Aufbauwerke der Kreise (GBl. S. 472).

Berlin, den 1. August 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien.

Vom 30. Juli 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von feuerfesten Materialien zum Gegenstand haben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, sind Vereinbarungen über die Anwendung der Allgemeinen Lieferbedingungen zu treffen.

Berlin, den 30. Juli 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien

§ 1

Vertragsmuster

Die Verträge sind nach folgendem Muster zu schließen:

Vertrag Nr.
Zwischen
Anschrift
vertreten durch
übergeordnetes Organ als Lieferer
und

Anschrift
vertreten durch

® übergeordnetes Organ als Besteller
wird folgender Vertrag geschlossen:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Nr.	Planposition	Bezeichnung der Waren Güte/Sorte/ Abmessung	Mengeinheit	Menge	Einzelpreis	Gesamt
----------	--------------	---	-------------	-------	-------------	--------

II.

1) Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position lfd. Nr.	bzw.	Kalendertag der Endauslieferung
-------------------	------	---------------------------------

2) Die Termine für die Aufgabe der Spezifikationen, Übergabe der Fertigungsunterlagen oder Modelle werden wie folgt vereinbart:

Position lfd. Nr.	bzw.	Kalendertag der Aufgabe der Spezifikation
-------------------	------	---

III.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien nach der Anordnung vom 30. Juli 1956 (GBl. II S. 274).

Ort und Datum

Ort und Datum

.....
(als Lieferer)

.....
(als Besteller)

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Bestellungen werden nur angenommen, wenn sie nach Maßgabe und im Rahmen der Vorschriften und Richtlinien der Staatlichen Plankommission erteilt werden.

(2) Vertragsangebote bedürfen der Schriftform und sind für den Anbietenden bindend, sofern sie innerhalb der von ihm genannten Frist oder mangels Fristsetzung binnen zwei Wochen seit Zugang des Angebotes angenommen werden.

(3) Die Verträge müssen außer den im Muster (§ 1) vorgeschriebenen Vereinbarungen Bestimmungen über die Art und Weise der Verpackung, die Versandbedingungen, insbesondere die Bestimmung des Transportmittels enthalten. Ferner sind die vorgeschriebenen Preise anzugeben.

(4) Bei dem Vertragsabschluß soll der Besteller erklären, für welche Zwecke (Reg.-Auf., Export usw.) der Vertragsgegenstand bestimmt ist, und die Bezugsberechtigung (Kontingent) nachweisen.